

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

BAKOM	
26. JAN. 2018	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	X
IR	
TP	
KF	
BA	

A-Post Plus

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

24. Januar 2018

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), rechtliche Grundlagen für zielgruppenspezifische Werbung, Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderung, Unterstützung der Schweizerischen Depeschagentur (sda) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau erbringen die im Kantonsgebiet tätigen SRG-Medien einen wichtigen Service public und leisten damit – zusammen mit den privaten Medienunternehmen – einen entscheidenden Beitrag zum Funktionieren der direkten Demokratie beziehungsweise der demokratischen Prozesse. Wie bereits in Stellungnahmen zu früheren Gesetzes- und Verordnungsrevisionen festgehalten, beurteilt der Regierungsrat des Kantons Aargau geplante Anpassungen und Änderungen vor allem auch bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die im Kantonsgebiet tätigen Medien. Sie sollen auch künftig in der Lage sein, ihre für die Demokratie und das Zusammenleben im Kanton wichtigen Funktionen wahrzunehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt Bestimmungen, welche einerseits SRG und privaten Medienanbietern grösstmögliche Unabhängigkeit und Eigenständigkeit gewährleisten und andererseits eine qualitativ überzeugende und quantitativ vielfältige Lokal-, Regional- und Kantonalberichterstattung begünstigen.

2. Zielgruppenspezifische Werbung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau anerkennt, dass zielgruppenspezifische Werbung einem Anliegen der Wirtschaft beziehungsweise der Werbekunden entspricht. Er ist auch der Meinung, dass die in Art. 18 Abs. 3^{bis} und 7 sowie Art. 22 Abs. 1^{ter} und Abs. 2 Bst. b und c der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vorgesehenen Einschränkungen bezüglich Schutz von Minderjährigen, geografischer Definition und zeitliche Einschränkungen in die richtige Richtung zielen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist jedoch skeptisch, ob die medienpolitisch bedeutsame Frage der zielgruppenspezifischen Werbung für die SRG zum jetzigen Zeitpunkt über eine Änderung der RTVV geklärt werden soll.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau sieht in den zur Vernehmlassung stehenden Vorschlägen ein Risiko, dass die privaten Medienunternehmen negativ tangiert werden könnten. Gerade kleinere Regionalverlage haben im Kanton Aargau eine grosse Bedeutung für die Medien- und Meinungsvielfalt und leisten ebenfalls wichtige Service public-Beiträge (siehe auch Ausführungen in Kapitel 1, Grundsätzliche Bemerkungen). Sie sollten durch die Einführung von zielgruppenspezifischer Werbung wirtschaftlich nicht geschwächt werden. Dies könnte einerseits durch die allgemeine Verlagerung von Werbeausgaben, aber auch durch die direkte Konkurrenzierung der regionalen und lokalen Medienunternehmen durch geografisch spezifizierte Werbeformen, in Kombination mit anderen Kriterien, der Fall sein (neu könnte die SRG zum Beispiel Werbeangebote für altersmässig spezifizierte Zielgruppen in geografisch definierten Regionen vermarkten).

Hinzu kommt, dass es sich von den technischen Voraussetzungen und vor allem den Marktverhältnissen her nur für sehr grosse Anbieter wirtschaftlich lohnt, zielgruppenspezifische Werbeformen anzubieten. Die betroffenen Verlags- und Medienhäuser hegen im Zusammenhang mit der medienpolitisch umstrittenen Vermarktungsplattform Admeira (Ringier, SRG und Swisscom) entsprechende Befürchtungen, die gemäss Einschätzung des Regierungsrats des Kantons Aargau ernst zu nehmen sind. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist deshalb der Meinung, dass es sinnvoller ist, die Frage der zielgruppenspezifischen Werbung – übergeordnet und in einen grösseren Zusammenhang gestellt – im neuen, vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angekündigten Mediengesetz zu lösen.

Antrag

Auf den Teil rechtliche Grundlagen für zielgruppenspezifische Werbung ist bei der Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) zu verzichten. Diese Frage ist im Rahmen des neuen Mediengesetzes zu regeln.

3. Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt grundsätzlich die geplanten Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderung. Bei der Ausgestaltung der Bestimmung ist zu präzisieren, ob private Fernsehveranstalter, die mit der SRG kooperieren, einen Drittel ihres Gesamtprogramms Untertiteln müssen oder ob sich dieser Anteil auf eine anderweitige Referenzgrösse bezieht.

4. Abgabenüberschüsse

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die vorgeschlagene Regelung bezüglich Abgabenüberschüsse.

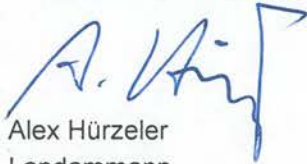
5. Unterstützung der Schweizerischen Depeschenagentur (sda)

Die Schweizerische Depeschenagentur (sda) erfüllt eine wichtige Aufgabe in der Schweizer Medienlandschaft. Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt deshalb den Vorschlag, die sda mit einem jährlichen Beitrag aus der Radio- und Fernsehabgabe zu unterstützen und diese Unterstützung mit einer Leistungsvereinbarung zu verknüpfen. Für den Regierungsrat des Kantons Aargau ist dabei sehr wichtig, dass – wie in Aussicht gestellt – die lokal-regionalen Bedürfnisse im Vordergrund stehen (Art. 68a Abs. 1 Bst. b. RTVV). Gerade die Regionalredaktionen der sda sind für die Kantone von grosser Bedeutung. Die sda hat am 8. Januar 2018 den Abbau von 40 Stellen angekündigt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau erwartet, dass diese Sparmassnahmen die Service public-Leistungen der sda im Bereich der Kantonal- und Regionalberichterstattung nicht beeinträchtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- rtvg@bakom.admin.ch